

Ordnungsstrafverfahren

dem OWG und Ordnungsstrafbestimmungen in einzelnen Rechtsvorschriften vgl. das Stichwort „Ordnungswidrigkeit“).

Der **Verweis** ist eine Reaktion auf Ordnungswidrigkeiten mit verhältnismäßig geringen störenden Auswirkungen und geringer Schuld des Rechtsverletzers. Mit ihm wird die staatliche Mißbilligung der Pflichtverletzung zum Ausdruck gebracht, verbunden mit der schriftlichen Ermahnung zu künftig gewissenhafter Pflichterfüllung. Die **Ordnungsstrafe** ist nachdrückliche Sanktion auf begangene Ordnungswidrigkeiten; ihre Höhe kann grundsätzlich 10 bis 500 Mark betragen. Bei Vorliegen bestimmter erschwerender Umstände (z. B. wiederholte Begehung, größerer Schaden) können für vorsätzliche Ordnungswidrigkeiten Ordnungsstrafen bis zu 1000 Mark auferlegt werden, bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Geldverkehrs-, Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts sowie des Umweltschutzes sogar bis zu 10000 Mark (§5 Abs. 2 OWG). Die **Verwarnung mit Ordnungsgeld** in Höhe von 1 bis 20 Mark wird bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten angewendet. Sie wird in einem vereinfachten Verfahren auferlegt // Ordnungsstrafverfahren) und ist immer mit einer Belehrung über die verletzten Rechtspflichten verbunden.

Als **weitere O.** kommen gemäß § 6 OWG in Frage:

1. Entzug oder Beschränkung von Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen;⁴
2. Eintragung über Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten;
3. Einziehung von Gegenständen, Erlösen und Wertersatz;
4. Aufforderung an den verpflichteten Bürger, den verletzten Rechtszustand wiederherzustellen, und Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten (Ersatzvornahme), wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt;
5. Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit in der Freizeit bis zu 6 Tagen;
6. amtliche Veröffentlichung auf Kosten des Rechtsverletzers.

Diese O. schränken bestimmte Rechte des Betroffenen ein oder begründen besondere Verpflichtungen, die in einem inneren Zusammenhang mit der begangenen Rechtsverletzung stehen. Sie dürfen nur angewandt werden, wenn sie im angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere der Pflichtverletzung und den weiteren Umständen der Ordnungswidrigkeit stehen oder wenn es erforderlich ist, begünstigende Bedingungen für weitere Rechtsverletzungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 OWG). Gegenüber **Jugendlichen** unter 16 Jahren sind nur die Verwarnung mit Ordnungsgeld sowie die unter 1.-6. genannten O. zulässig, gegenüber Jugendlichen über 16 Jahre alle O., allerdings die Ordnungsstrafe nur bis zur Höhe von 300 Mark.

Gegen O. steht dem Betroffenen grundsätzlich das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung schriftlich und mit Begründung bei dem Organ einzulegen, das die O. ausgesprochen hat bzw. von dessen Mitarbeiter sie erlassen wurde (§§33, 34 OWG). Sie kann bei diesem Organ auch mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Organ hat innerhalb einer Woche entweder der Beschwerde abzuhelpen (wenn sie für begründet erachtet wird) oder diese an das übergeordnete Organ weiterzugeben. Dieses entscheidet innerhalb von 3 Wochen endgültig. Im Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialpflichtversicherungsrecht gelten längere Fristen (1 Monat bzw. 6 Wochen). Über Beschwerden gegen eine Verwarnung mit Ordnungsgeld, die Eintragung über eine Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten oder die Vorladung zur Unterweisung über solche Pflichten entscheidet endgültig der Leiter des Organs, dessen Mitarbeiter die O. ausgesprochen hat.

Ordnungsstrafverfahren - Verfahren, in dem / Ordnungswidrigkeiten aufgeklärt werden und über / Ordnungsstrafmaßnahmen befunden wird. Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und damit zur Durchführung von O. sind unterschiedliche staatliche Organe und Einrichtungen befugt, z.B. zentrale staatliche Organe, die örtlichen Räte, spezielle Kontrollorgane sowie Dienststellen der Schutz- und Sicherheitsorgane. Die konkrete Zuständigkeit des Organs sowie innerhalb desselben die Zuständigkeit bestimmter Verantwortlicher (Ordnungsstrafbefugnis) ist in Rechtsvorschriften festgelegt. In der Regel sind die Leitenden, oft auch deren Stellvertreter, zur Einleitung und Durchführung von O. befugt. Für das O. gelten keine so strengen Formvorschriften wie für das / gerichtliche Verfahren, jedoch müssen bestimmte Grundforderungen erfüllt werden: Es ist dort durchzuführen, wo die größte gesellschaftliche Wirksamkeit erzielt wird, vorrangig am Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit oder am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Rechtsverletzers (§21 OWG).

In jedem O. ist dem Rechtsverletzer die Möglichkeit zu geben, mündlich oder schriftlich zu der ihm vorgehaltenen Rechtsverletzung und zu den Feststellungen, welche die Organe getroffen haben, Stellung zu nehmen. Das O. kann auch durchgeführt werden, wenn der Bürger diese Möglichkeit nicht wahrnimmt. Andere Personen können ebenfalls zum Sachverhalt befragt werden. Zwangsweise Vorführung und / Durchsuchung sind im O. unzulässig. Die besonderen gesetzlichen Befugnisse der / Deutschen Volkspolizei (DVP) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Organe der Zollverwaltung zur Kontrolle des Zoll- und Devisenverkehrs bleiben davon unberührt. Eine / Beschlagnahme ist zulässig, wenn Gegenstände als / Beweismittel gesichert werden müssen oder ihre Einziehung (/ Einziehung von Gegenständen) rechtlich vorgesehen ist. Bei Ordnungswidrigkeiten im Verkehrswesen kann eine **Blutalkohol-**